

# Anlage 2



## Beitrags- und Finanzordnung des UAV DACH e.V.

(ab 2023)

### Präambel

Die Mitgliederversammlung beschloss gemäß § 14 (5) der Satzung des UAV DACH e.V. am 30.11.2022 die nachfolgende Beitrags- und Finanzordnung.

### § 1 Beitragspflicht

Alle Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt sich nach § 3.

### § 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar eines jeden Beitragsjahres, spätestens jedoch mit einer Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum fällig.
2. Für neu eingetretene Mitglieder ist der Mitgliedsbeitrag am Tag des Erhalts der Beitrittsbestätigung fällig und spätestens nach 30 Tagen nach Rechnungsdatum in voller Höhe zu entrichten.
3. Die Rechnung wird – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart - elektronisch an den benannten Ansprechpartner des Mitgliedes (PoC) versendet.
4. Nach 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein.
5. Eine Erstattung von Beiträgen bei Austritt erfolgt grundsätzlich nicht.
6. Die Zahlungen sind bargeldlos auf das Vereinskonto, das der Rechnung zu entnehmen ist, zu erbringen.
7. Den Mitgliedern wird die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren angeboten.
8. Bei Zahlungsverzug wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 40 € sowie auf die Geldschuld während des Verzugs ein Verzugszinssatz für das Jahr in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erhoben. Die Bestimmungen des BGB bleiben unberührt.



### § 3 Beitragshöhe

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Einordnung des Mitgliedes in eine der Beitragsstufen nach der folgenden Beitragstabelle.
2. Vollmitglieder sind:
  - Juristische Personen des Privatrechts [Vereine, eingetragene Vereine, Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG, KGaA, eG)]
  - Personengesellschaften [GbR, OHG, KG]
  - Hochschulen und Forschungsgesellschaften
  - Juristische Personen des öffentlichen Rechts [Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Anstalten des öffentlichen Rechts, Organisationen mit öffentlichen Aufgaben]
  - BehördenKapital- und Personengesellschaften werden im Folgenden als „Unternehmen“ bezeichnet. Hinsichtlich der Größenklasse gelten die Schwellenwerte gem. § 267 HGB.
3. Assoziierte Mitglieder sind:
  - Einzelmitglieder (natürliche Personen)
  - Gewerblich tätige Einzelmitglieder (natürliche Personen / Einzelunternehmer)
  - Partnerorganisationen (Verbände, Medien, Messegesellschaften)
  - Ordentlich studierende (Studenten)
4. Neu eingetretene Mitglieder entrichten im Eintrittsjahr ihren Beitrag anteilig für die verbleibenden vollen Monate (erster voller Monat ist der Monat der Beitrittsbestätigung) des laufenden Kalenderjahres.
5. Ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Beitragsstufe unklar oder strittig, so entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des (künftigen) Mitglieds in billigem Ermessen.
6. Der Vorstand kann im letzten Quartal des Finanzjahres eine Überprüfung der Beitragsstufe für Mitglieder veranlassen.



<b>Vollmitglieder</b>		
<b>Beitragsstufe</b>	<b>Zuordnung</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
<b>V1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochschulen</li> <li>• Start-ups, kleinste Unternehmen (<math>\leq 10</math> Mitarbeiter, Umsatz <math>\leq 0,7</math> Mio. Euro)</li> <li>• Juristische Personen des Privatrechts (lokale Vereine und Stiftungen)</li> <li>• Behörden und Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Unterbehörden des Bundes und der Länder, Kommunalbehörden, Organisationen auf Orts- und Kreisebene)</li> </ul>	599,00 €
<b>V2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungsinstitute und -gesellschaften (klein)</li> <li>• Kleine Unternehmen (<math>\leq 50</math> Mitarbeiter, Umsatz <math>\leq 12</math> Mio. Euro)</li> <li>• Juristische Personen des Privatrechts (Vereine und Stiftungen auf Kreis- und Landesebene)</li> <li>• Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts (Mittelbehörden des Bundes und der Länder, Kreis- und Landesbehörden, Organisationen auf Landesebene)</li> </ul>	1.576,00 €
<b>V3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungsgesellschaften (mittel)</li> <li>• Mittlere Unternehmen (<math>\leq 250</math> Mitarbeiter, Umsatz <math>\leq 40</math> Mio. Euro)</li> <li>• Juristische Personen des Privatrechts (Vereine und Stiftungen auf Bundesebene)</li> <li>• Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts (Oberbehörden des Bundes, obere und oberste Behörden der Länder, Organisationen auf Bundesebene)</li> </ul>	2.520,00 €
<b>V4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungsgesellschaften (groß)</li> <li>• Großunternehmen und Konzerne, Holdings (<math>&gt; 250</math> Mitarbeiter, Umsatz <math>&gt; 40</math> Mio. Euro, alle AGs)</li> <li>• Oberste Bundesbehörden (Ministerien)</li> </ul>	4.253,00 €

<b>Assoziierte Mitglieder</b>		
<b>Beitragsstufe</b>	<b>Zuordnung</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
<b>A1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelmitglieder (natürliche Personen)</li> </ul>	240,00 €
<b>A2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerblich tätige Einzelmitglieder (natürliche Personen / Einzelunternehmer)</li> <li>• Messesellschaften und Medienpartner</li> <li>• Partnerverbände</li> </ul>	473,00 €
<b>A3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ordentlich studierende (Studenten)</li> </ul>	50,00 €



#### **§ 4 Teilnahmegebühren**

Für Seminare und Veranstaltungen können Teilnahmegebühren erhoben werden. Bei der Festlegung der Höhe der Teilnahmegebühr kann zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern unterschieden werden, bei der Mitglieder eine geringere oder keine Teilnahmegebühr entrichten müssen. Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerpflichtig.

#### **§ 5 Finanzordnung**

1. Die Finanzen des Vereins sind unbar zu verwalten. Eine Handkasse wird nicht geführt. Eventuell erhaltene Barbeträge sind sofort – spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen - auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit weitere Anforderungen an die Finanzordnung des Vereins beschließen.
3. Die in § 2 (5) genannten Regelungen gelten ebenso für alle vom UAV DACH e.V. gestellten Leistungsrechnungen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

UAV DACH e.V.

Verband für unbemannte Luftfahrt

Der Vorstandsvorsitzende

